

Satzung des Gladbacher Hockey- und Tennis-Club e.V. Mönchengladbach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 27. September 1919 in Mönchengladbach gegründete Verein führt den Namen "Gladbacher Hockey- und Tennis-Club e.V.". Die Clubfarben sind schwarz-rot.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR 576 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, durch sorgfältige Pflege des Hockey- und Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport den Geist geselliger Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt. Er verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und berechtigt sind, mit Ausnahme der Hockey- und Tennisplätze alle übrigen Einrichtungen des Clubs zu benutzen,
 - c) Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) fördernde Mitglieder,
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand entsprochen, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein außerdem der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder außerordentlichen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes - die nicht gegenüber Ehrenmitgliedern getroffen werden kann - binnen einer Frist von zwei Wochen den Ehrenrat des Vereins anrufen.
- (5) Der Vorstand kann einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, die Benutzung der Einrichtungen des Vereins einstweilen untersagen.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände, der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung den Ehrenrat des Vereins anzurufen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeitrag, Umlagen sowie die Zahlungsfälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt für ordentliche, fördernde, jugendliche und außerordentliche Mitglieder gesondert.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder.
- (2) Bei der Wahl der Ressortleiter Hockey Jugend und Tennis Jugend steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendvollversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar jeweils bis zum 30. April.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, und zwar per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladungen bzw. der Veröffentlichung auf der Homepage und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Darüber hinaus soll am schwarzen Brett des Vereins auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, können beantragen, dass ihnen die Einladung per Brief übermittelt wird.
- (5) Vorrangig die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr - wobei der Haushaltsplan bis zur neuen Beschlussfassung auch für das Folgejahr gültig bleibt -, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
- a) von den volljährigen Mitgliedern,
 - b) von dem Jugendausschuss.
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, die eingehenden Anträge unverzüglich am schwarzen Brett den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- Vorschläge bezüglich zu wählender Vorstandsmitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen und danach unverzüglich am schwarzen Brett des Vereins auszuhängen. Wird kein Kandidat vorab benannt, können Kandidaturen auch unmittelbar in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, in der Regel vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Ressortleiter Hockey Erwachsene
 - e) Ressortleiter Tennis Erwachsene
 - f) Ressortleiter Platzanlage
 - g) Ressortleiter Hockey Jugend
 - h) Ressortleiter Tennis Jugend
 - i) Schriftführer
 - j) Ressortleiter Mitgliederbetreuung
 - k) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die Mitglieder dieses Vorstands - mit Ausnahme der Ressortleiter Hockey Jugend und Tennis Jugend, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden und deren Wahl lediglich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass im ersten Jahr die Mitglieder a), d), f), h), i), k) und im zweiten Jahr die Mitglieder b), c), e), g), j) zu wählen sind und mit der weiteren Maßgabe, dass ihr Amt jeweils bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seiner durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters - bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder bzw. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der entsprechende Neuwahlen vorzunehmen sind.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, der den Vorstand einberuft, wenn er es für erforderlich hält oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis dürfen der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. des zweiten Vorsitzenden ausüben.

- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beobachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates und vier Mitgliedern des Vereins, von denen tunlichst einer ein Volljurist sein soll. Mitglieder des Ehrenrates müssen sowohl das 35. Lebensjahr vollendet haben, als auch dem Verein 10 Jahre als Mitglied angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche der Mitglieder gegen Maßnahmen des Vorstands (§ 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 dieser Satzung).
- (3) Der Ehrenrat soll vom Vorstand gehört werden, bevor er Mitglieder ehrt bzw. der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlägt.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Die Ressortleiter sowie der Schatzmeister können Arbeitskreise bilden und leiten, falls die Aufgaben dies zweckmäßig erscheinen lassen.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, Entscheidungen des Vorstands vorzubereiten und den Vorstand zu beraten.
- (3) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind zu den Sitzungen der Arbeitskreise einzuladen, sie können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Ehrenrats sowie der Arbeitskreise ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es hieran, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mönchengladbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden muss.
- (5) Entsprechendes gilt bei Auflösung des Vereins aus anderen Gründen oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit.

Mönchengladbach, 21. März 2010

gez.
Burkard Ungricht
Schatzmeister